

# Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Relevant für die Praxis der Erziehungshilfen?!

ONLINE-SEMINAR VII

VERANSTALTER: PROJEKT INKLUSION JETZT!

23. JUNI 2021

- ▶ Inhalt

- ▶ Änderungen durch das BTHG
  - ▶ Reformstufen
  - ▶ Änderung SGB IX Teil 1
  - ▶ Änderung SGB IX Teil 2
- ▶ Stand der Umsetzung EGH-Landesrahmenvertrag NRW
- ▶ Reform SGB VIII
- ▶ Rückfragen/Diskussion

# BTHG

## Ziele

- **Systemwechsel:** Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst (Stichwort: Trennung der Leistung).
- Eingliederungshilfeleistungen: Stärkere **personenzentrierte Ausrichtung**
- **Verfahren:** Ein Reha-Antrag reicht aus, um Reha-Leistungen bei verschiedenen Trägern zu erhalten, damit die individuelle Unterstützung im Mittelpunkt steht und nicht wer dafür zuständig ist (Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/bundesteilhabegesetz.html>).

# BTHG Reformstufen

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im Schwerbehindertenrecht.

Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung

Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).

Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht)

Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.

Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

# Umsetzung Reformstufe 2 – Allgemeines

## Reformstufe 1

Ab 01.01.2017/01.04.2017

u.a.:

Änderungen im Schwerbehindertenrecht.

Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung

Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

## Reformstufe 2

Ab 01.01.2018

Einführung SGB IX, Teil 1 (**Verfahrensrecht**) und 3 (Schwerbehindertenrecht).

Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im **Gesamtplanverfahren** in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

## Reformstufe 3

Ab 01.01.2020

Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht)

Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.

Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

## Reformstufe 4

Ab 01.01.2023

Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

- „In Teil 1 ist **das für alle Rehabilitationsträger** geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.“ (BT-Drs. 18/9522 S. 4) → Bindegliedfunktion des SGB IX (seit 2001)
- „Das SGB IX Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet, ohne dabei das gegliederte Sozialleistungssystem in Frage zu stellen. **Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert**, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.“ (BT-Drs. 18/9522 S. 4)



# Reha-Träger

Rehabilitationsträger Leistungsgruppen (Auswahl)	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenkassen	X		X		
Bundesagentur für Arbeit		X	X		
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	X	X		X	X
Träger der Eingliederungshilfe	X	X		X	X

# § 7 SGB IX und seine Folgen

- Die allgemeinen Regelungen im 1. Teil des SGB IX gelten auch für die Rehabilitationsträger.
- Das Leistungsrecht hat grundsätzlich („relativen“) Vorrang (Abs. 1 S. 1 Hs. 2).
- Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:
  - Immer vorrangig gelten die Regelungen aus dem Leistungsrecht bezüglich Zuständigkeit und Tatbestandsvoraussetzung (Abs. 1 S. 2).
  - **Regelungen in Kapitel 2-4 des 1. Teils des SGB IX haben absoluten Vorrang vor dem Leistungsrecht der Rehabilitationsträger (Abs. 2).**



# Umsetzung Reformstufe 2 - § 7 SGB IX und seine Folgen

- Kapitel 1: Allg. Vorschriften
- **Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen**
- **Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs**
- **Kapitel 4: Koordinierung der Leistung**
- Kapitel 5: Zusammenarbeit
- Kapitel 6: Leistungsformen, Beratung
- Kapitel 9-13: allg. Beschreibung der sog. Leistungsgruppen

# Umsetzung Reformstufe 2 - Verfahrensablauf

Rehabilitationsträger



# Umsetzung Reformstufe 2 – Leistender Rehabilitationsträger § 14 SGB IX

- Grundsätzliche Aufgabe des **leistenden Rehaträgers**: Feststellung des Rehabilitationsbedarfes und die Leistungsentscheidung (§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX)
- **Zuständigkeitsklärung innerhalb Frist von 14 Tagen nach Antragseingang**
  - **Koordinierungsverantwortung**: Verantwortung, das Verfahren zu koordinieren und zeitnah zu Ende zu führen (Fristvorgaben zur Leistungsentscheidung).
  - **Leistungsverantwortung**: Verantwortung, dass Leistungen an den Antragssteller/Leistungsberechtigten erbracht werden.
  - Bei Unzuständigkeit - **Erstattungsleistungen**

## Umsetzung Reformstufe 2 – Handlungsoptionen des leistenden Reha-Trägers

- Leistender Reha-Träger stellt nach der Prüfung des Antrages fest, dass **keine Einbeziehung weiterer Reha-Träger erforderlich** ist.  
→ Dann: keine Einbindung Dritter erforderlich
- Leistender Reha-Träger stellt nach der Prüfung des Antrages fest, dass Leistungen verschiedener Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) vorliegen oder dass für die Erbringung der Leistungen die **Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger erforderlich** sind.  
→ Dann: Durchführung eines **Teilhabeplanverfahren**, ggf. Teilhabeplankonferenz (§§ 19,20 SGB IX), Verknüpfung mit Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung (§ 21 SGB IX), Grundsatz: Jeder Träger entscheidet über seine Leistung, leistender Reha-Träger muss nur im Konfliktfall aktiv werden
- *Leistender Reha-Träger stellt (nach der Prüfung des Antrages) fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen **weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann** (§ 15 Abs. 1 SGB VIII). → Dann: **Antragssplitting***

Umsetzung  
Reformstufe 2 –  
Teilhabeplanverfahren  
§ 15 SGB IX

- **Konsensfall** („Das wollen wir“, § 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX): Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan die in der Norm genannten Aspekte nach § 19 dokumentiert wurden.
- **Konfliktfall** („Wenn wir den Konsensfall nicht bekommen“, § 15 Abs. 3 S. 2 SGB IX): Dann entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen und lässt sich die Kosten von den eigentlich zuständigen Rehabilitationsträger erstatten (§ 16 SGB IX). Der Umfang des Kostenerstattungsanspruchs unterscheidet sich nach § 16 Abs. 2 SGB IX danach, ob die beteiligten Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen innerhalb der Fristen abgegeben haben oder nicht.

# Umsetzung Reformstufe 2 - Verfahrensablauf

Rehabilitationsträger

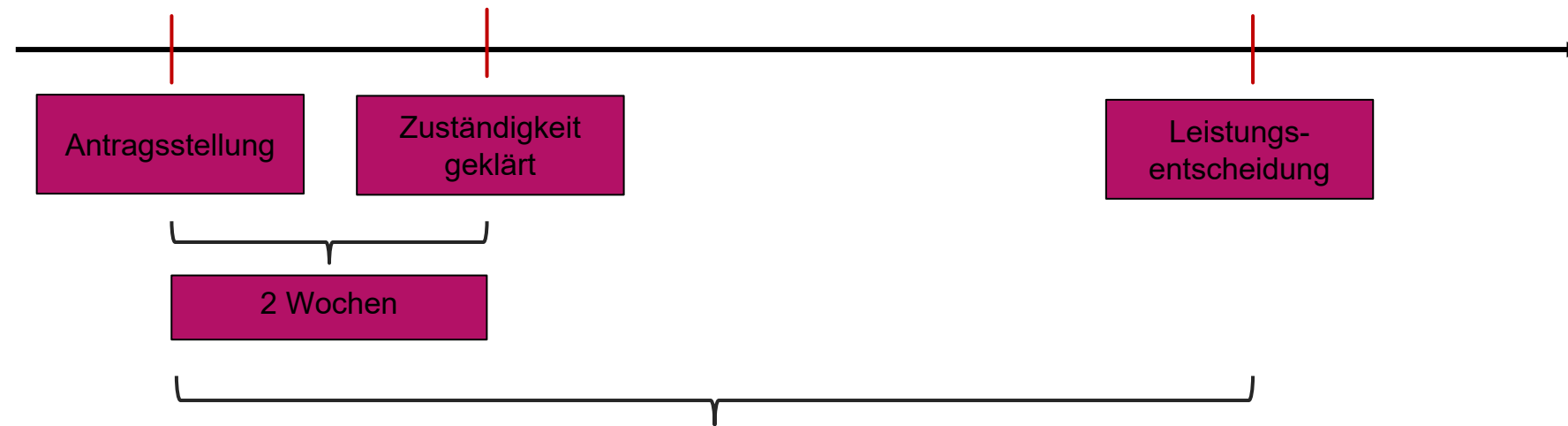


# Umsetzung Reformstufe 2 – Feststellung Rehabilitationsbedarf

- Gesetzliche Vorgaben (§§ 14 Abs. 2 S. 1, 13 Abs. 1 S. 1 SGB IX): „Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). (...) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (**Instrumente**) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“
- Ist nunmehr **zwingend** ein ICF(-CY)-orientiertes Instrument einzusetzen?  
Antwort: **Nein in JH**, aber Gesetz spricht in § 13 Abs. 2 von funktionsbezogene Bedarfsermittlung, ICF-Orientierung ist Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlungen der Reha-Träger (hieran müssen sich die Jugendämter aber nur orientieren) **und ICF-Orientierung wird im EGH-Recht angeordnet (§ 118 SGB IX).**

# Umsetzung Reformstufe 2 – Verfahrensablauf, Fristen

## Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



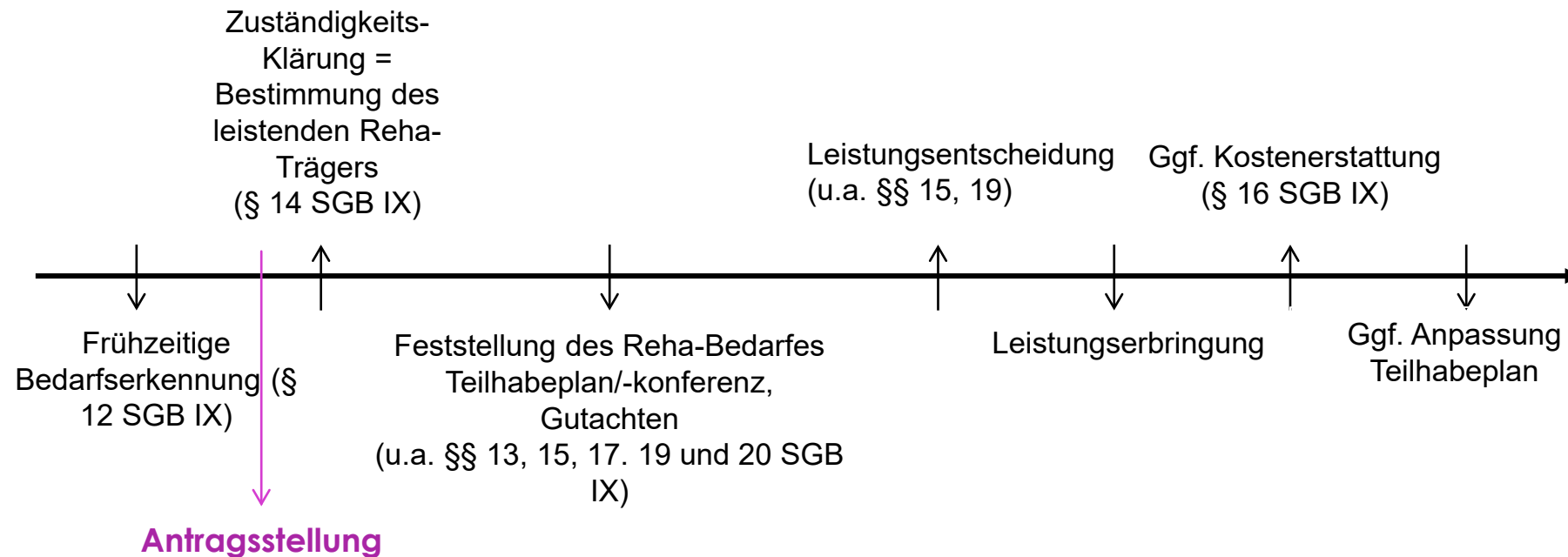
### Rechtzeitige Entscheidung (Koordinierungsverantwortung):

- Grundsätzlich: **3 Wochen** (nach Antragszugang bzw. Zugang beim „zweiten“ Reha-Träger)
- Ausnahmen bei Gutachten (Erstellung innerhalb von 2 Wochen nach Auftrag, dann 2 Wochen nach Vorliegen, Teilhabeplan (**6 Wochen**), Teilhabeplankonferenz (**2 Monate**)).



# Umsetzung Reformstufe 2 – Verfahrensablauf- Übersicht

## Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



!

Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

# Umsetzung Reformstufe 2 - Verfahrensablauf

Rehabilitationsträger



Punktuell:  
Leistungserbringer

# Umsetzung Reformstufe 3 – Allgemeines

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im Schwerbehindertenrecht.

Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung

Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).

Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtsplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

**Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht)**

**Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.**

Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensgrenzbetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

*Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)*

# Umsetzung Reformstufe 3 – Allgemeines

- Weiterhin besteht die **bekannte Zuständigkeitstrennung** zwischen Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (SGB VIII) und Kinder und Jugendlicher mit geistiger und körperlicher Behinderung (SGB IX).
- Eingliederungshilfeleistungen nach **§ 35a SGB VIII kaum verändert**. Es gilt weiterhin der zweigliedrige Behinderungsbegriff (trotz der Änderung durch § 7 Abs. 2 SGB VIII n. F.), es bleibt bei der Unterscheidung der Hilfeerbringung in ambulant, teilstationär und stationär (§ 35a Abs. 2 SGB VIII), aber die Verweise in das Eingliederungshilferecht in § 35a Abs. 3 SGB VIII hinsichtlich Aufgaben und Ziele der Hilfe beziehen sich nunmehr auf das „neue“ Eingliederungshilferecht nach SGB IX.
- **Fachleistungen des 2. Teil SGB IX** somit sowohl für Kreis der Leistungsberechtigten in der EGH als auch in der JGH von Relevanz.

# Umsetzung Reformstufe 3 – Fachleistungen nach dem neuen SGB IX/relevante Bestimmungen

- ▶ Teil 2 des SGB IX: §§ 90 – 150
  - ▶ Kap. 1 Allgemeine Vorschriften
  - ▶ Kap. 2 Grundsätze der Leistung
  - ▶ Kap. 3 -5 Medizinische Rehabilitation; Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben
  - ▶ Kap. 6 Soziale Teilhabe
  - ▶ Kap. 7 Gesamtplanung
  - ▶ Kap. 8 Vertragsrecht
  - ▶ Kap. 9 Einkommen und Vermögen
  - ▶ Kap.10-11 Statistik, Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Umsetzung Reformstufe 3 – Fachleistungen nach dem neuen SGB IX/relevante Bestimmungen

- **Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX**

- Hilfe zu einer Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu
- Übernahme der bisherigen gesetzlichen Regelung als eigenständige Teilhabeleistung
- Ausweitung auf Ganztagsangebote an Schulen, berufliche Weiterbildung, schulische oder hochschulische Zweitausbildung, Masterstudiengänge
- Angemessene Hilfsmittelversorgung
- Hilfen für Praktika, vorbereitende Maßnahmen, Fernunterricht
- Ermöglichung des “Poolens“ von Leistungen, § 112 Abs. 4 SGB IX

# Umsetzung Reformstufe 3 – Fachleistungen nach dem neuen SGB IX/relevante Bestimmungen

- **Soziale Teilhabe §§ 113, 77ff SGB IX u. a:**
  - Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX): Keine neuen Leistungstatbestände, aber verändertes Verständnis von professioneller Hilfe, Elternassistenz/begleitete Elternschaft in Absatz 3 aufgenommen).
  - Heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX): Übernahme der bisherigen Regelungen, als Komplexleistungen (i. V. m. § 46 SGB IX) oder solitär.
  - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX): Neu ist die klarstellende Ausdehnung auf volljährige Leistungsberechtigte.

# Umsetzung Reformstufe 3 – Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung in besonderen Wohnformen

- Zentral: Prinzip der „**Trennung der Leistung**“ **gilt nicht** für Minderjährige LB ( **§ 134 SGB IX**)
- Grund: weiterhin **Komplexleistung** - Vergütungsvereinbarung besteht aus Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung; Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag.
- Ausdehnung auf **volljährige Leistungsberechtigte bei Leistungen zur schulischen Bildung oder Beruf in „Internaten“** und entsprechend bei Vorliegen der Voraussetzung nach S.2



# Umsetzung Reformstufe 3 – Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung in besonderen Wohnformen

- **§ 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX:**
  - (1), wenn das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist
  - (2), Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 134 Abs. 1-3 SGB IX, § 78b SGB VIII, § 75 Abs. 3, 4 SGB XII a. F. erhalten hat
  - (3) und Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen

**Hinweis:** Klarstellung in **§ 142 Abs. 3 SGB IX**, dass Regelungen zur Kostenheranziehung nur für die volljährigen Leistungsberechtigten selbst gilt

# Umsetzung Reformstufe 3

- Detaillierte Umsetzung findet in den einzelnen Bundesländern statt.
  - § 94 Abs. 1 SGB IX: Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
  - § 131 Abs. 1 SGB IX: Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.
- Darstellung hier am Beispiel Nordrhein-Westfalen.

# Umsetzung Reformstufe 3 – Landesrahmenvertrag

- Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Nordrhein-Westfalen besteht aus 200 Seiten und gilt seit dem 01.01.2020.
- Aufbau
  - **Vertrag:** Allgemeiner Teil, Besonderer Teil (u. a. Leistungen für Kinder und Jugendliche), Schlussbestimmungen
  - **Anlagen:** u. a. Rahmenleistungsbeschreibungen, Kalkulationsgrundlagen, Muster, Checklisten, Erläuterungen, Protokollerklärungen, Umstellungsregelungen
- An vielen Stellen noch unvollständig. Die Vertragsparteien arbeiten weitere Themen aus.
- Zahlreiche Übergangsbestimmungen

# Umsetzung Reformstufe 3 – Landesrahmenvertrag

- ▶ Rahmenleistungsbeschreibungen Kinder und Jugendliche:
  - ▶ Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen
  - ▶ Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung
  - ▶ Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege
  - ▶ Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der besonderen Wohnform
  - ▶ Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie
  - ▶ Schulbegleitung
  - ▶ Assistenz für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext
  - ▶ Autismusspezifische Fachleistungen

# Umsetzung Reformstufe 3 – „Zuständigkeitswirrwarr“ in NRW

## Landschaftsverbände

Heilpädagogische Leistungen (§79) in Kitas, in der Frühförderung und in der Kindertagespflege

Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen

Leistungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie

## Kreise/kreisfreie Städte

Leistungen zur Schulbegleitung / schulische Ganztagsangebote

Autismusspezifische Fachleistungen

Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche im familiären Kontext

# Bezüge zur Erziehungshilfe – SGB 8- Reform- Kinder-und JugendstärkungsG

## Reformstufe 1

**Ab 01.01.2017/01.04.2017**

u.a.:

Änderungen im Schwerbehindertenrecht.  
Erste Stufe bei Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung

Erhöhung des Schonvermögens für  
Bezieher von SGB XII-Leistungen von  
derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

## Reformstufe 2

**Ab 01.01.2018**

Einführung SGB IX, Teil 1  
(Verfahrensrecht) und 3  
(Schwerbehindertenrecht).

Vorgezogene Verbesserungen im Bereich  
der Leistungen zur Teilhabe am  
Arbeitsleben und im  
Gesamtplanverfahren in der  
Eingliederungshilfe (im SGB XII).

## Reformstufe 3

**Ab 01.01.2020**

Einführung SGB IX, Teil 2  
(Eingliederungshilferecht)

Trennung der Fachleistungen der  
Eingliederungshilfe von den  
existenzsichernden Leistungen.

Zweite Stufe bei Verbesserungen in der  
Einkommens- und  
Vermögensheranziehung: Der  
Vermögensfreibetrag steigt auf rund  
50.000 Euro. Partnereinkommen und -  
vermögen wird nicht mehr herangezogen.

## Reformstufe 4

**Ab 01.01.2023**

Neubestimmung des  
leistungsberechtigten Personenkreises in  
der Eingliederungshilfe (Artikel 25a  
BTHG, § 99 SGB IX)

# Bezugnahme auf SGB 8- Reform: Inklusive Lösung in drei Stufen

Hinweis vorab: Es gibt nur ein  
„Inaussichtstellen“ einer inklusiven Lösung:

- **Erste Stufe (2021-2024):** programmatische Verankerung von Inklusion (z. B. §§ 8a, 11, 79a i. V. m. §78b SGB VIII), Verbesserung der Schnittstellen, Veränderung des §35a SGB III/Behinderungsbegriff, Gesetzesevaluation ab 2022 zur Entwicklung eines inklusiven SGB VIII (jetzt im §107 SGB VIII-E)
- **Zweite Stufe (2024-2028):** Verfahrenslotse zur Vermittlung von EGH-Leistungen im Jugendamt für alle jungen Menschen mit (drohender) Behinderung- § 10b SGB VIII
- **Dritte Stufe (01.01.2028):** Geplantes Inkrafttreten eines Gesetzes, welches die inklusive Lösung umsetzen soll- § 10 SGB VIII

## Bezugnahme auf SGB 8-Reform: Insbesondere Programmatische Verankerung der Inklusion

- **§§ 1 Abs. 3, 9 Nr. 4 SGB VIII**: Umsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit oder ohne Behinderung.
- Schutz vor Kindeswohlgefährdung: Fokussierung auf die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, **§§ 8a, 8b SGB VIII**
- Neue Beratungsleistung – auch zu Leistungen anderer Leistungsträger, Hilfe bei der Antragstellung, **§ 10a SGB VIII**
- Zugänglichkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung, **§ 11 SGB VIII**
- Kita: Kinder mit und ohne Behinderung sollen unabhängig von der Frage, ob der Hilfebedarf dies zulässt gemeinsam gefördert werden. Besonderen Bedürfnisse sind zu berücksichtigen, **§ 22a Abs. 4.**
- Jugendhilfeplanung: Berücksichtigung der besonderen Belange, **§ 80 SGB VIII.**
- Inklusive Ausrichtung bei der Qualitätsentwicklung, **§ 77, § 79a i. V. m. § 78b SGB VIII**



# Bezugnahme auf SGB 8- Reform: Verbesserung der Schnittstellen

- **Beteiligung** von Sozialleistungsträgern und Rehabilitationsträgern, der Schule, und sonstigen öffentlichen Stellen **im Rahmen der Hilfeplanung, § 36 Abs. 3 SGB VIII.**
- **Bessere Ausgestaltung der Zuständigkeitsübergänge** von der Jugendhilfe in andere Leistungsgesetze, **§ 36b Abs. 1, 2 SGB VIII, § 41 Abs. 3 SGB VIII:** Die Jugendämter haben gemeinsam mit Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger rechtzeitig (nur in Bezug auf Volljährige definiert: ein Jahr) im Rahmen der Hilfeplanungen Vereinbarung für den Zuständigkeitsübergang zu treffen (gemeinsame Prüfung, welche Leistungen Bedarf entsprechen).
- Speziell in der Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe: **Einbeziehung der Jugendämter in Gesamtplanverfahren, konkretere Regelungen bei Zuständigkeitsübergang**, i. d. R. ein Jahr davor, **§§ 10a Abs. 3, 36b Abs. 3 und Art. 4**

# Bezugnahme auf SGB 8- Reform: § 35a SGB VIII

- Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung sind in der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Entscheidungsfindung in der Regel angemessen zur berücksichtigen.
- Behinderungsbegriffes: Wird zunächst **im § 7 Abs. 2 SGB VIII-E** anhand der Vorgaben des § 2 SGB IX definiert: **„(...) die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (§ 35a: seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht) an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 35a: daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist).“**

# Bezugnahme auf SGB 8-Reform: § 107 SGB 8 n. F.

- Die Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von der Behinderung setzt die Verabschiedung eines Bundesgesetzes zum 01.01.2027 voraus über:
  - den leistungsberechtigten Personenkreis
  - Art und Umfang der Leistung
  - die Kostenbeteiligung
  - das Verfahren
- Unterstützung durch wissenschaftliche Begleitung und Überprüfung

# Themen zum Austausch und zur Diskussion

- ▶ Umsetzung neuer Leistungssysteme für Kinder und Jugendliche in Angeboten der EGH
  - ▶ Erstellung neuer Fachkonzepte
  - ▶ Personenzentrierte Ausrichtung der Leistungen
- ▶ Auswirkung des veränderten Kooperationsverhältnisses zwischen Träger JH und Träger EGH durch Einbezug in Gesamtplanung/Hilfeplanung
- ▶ Planung des Zuständigkeitswechsels im Rahmen einer Teilhabeplanung
- ▶ Erarbeitung neuer Schutzkonzepte mit inklusiver Ausrichtung (auch unter Bezugnahme auf § 37a SGB IX (NEU- Teilhabestärkungsgesetz))
- ▶ .....



evangelische stiftung

HEPHATA

HEPHATA. unternehmen mensch.

# Vielen Dank!

SARAH STEINFELD

RECHTSANWÄLTIN (SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN)

EV. STIFTUNG HEPHATA